

Von: Oberdieck, André

Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2018 11:12

An: _FB56_Leitung; h.koch@goettingen.de

Cc: Diederichs, Bernd-Henrich; Liese, Dominic

Betreff: Sachbearbeitung im Falle schwangerer Kundinnen, Erstaussstattungen und weitere Problemfelder

Wichtigkeit: Hoch

Werte Kolleginnen und Kollegen,

am 11.12.2017 hat ein Gesprächstermin zwischen den Fachdiensten 56.1, 50.2 und Vertreterinnen von profamilia, vom Diakonieverband Osterode und vom Caritasverband Südniedersachsen stattgefunden.

Gegenstand dieses Gespräches war die Bearbeitungspraxis der Leistungssachbearbeitung zum einen bei Erstaussstattungen im Falle von Schwangerschaft und Geburt und darüber hinaus im allgemeinen im Zusammenhang mit schwangeren Kundinnen.

Als Ergebnis des Gespräches haben sich die folgenden Eckpunkte herauskristallisiert, über die ich Sie informieren möchte:

1.) Die Leistungen des SGB II, die im Zuge von Schwangerschaft und Geburt als Erstaussstattung gewährt werden und die Leistungen anderer Stellen werden grundsätzlich unabhängig voneinander erbracht. Zahlungen anderer Stellen sind nicht als Einkommen auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. Es sind lediglich Doppelgewährungen zu vermeiden. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erstaussstattung anlässlich von Schwangerschaft und Geburt bedeutet dieses, dass den Kundinnen nicht geraten werden soll/ darf, vor Beantragung der einschlägigen SGB II-Leistungen die Leistungen anderer Stellen zu beantragen. Es ist im Zuge der Antragsbearbeitung lediglich zu ermitteln, welche Gegenstände **bereits bei Antragstellung vorhanden sind, sei es, dass sie vorher schon im Haushalt der schwangeren Kundin vorhanden gewesen sind oder von bereits ausgezahlten Stiftungsgeldern angeschafft worden sind**. Für bereits bei Antragstellung vorhandene Gegenstände wird keine Beihilfe zur Anschaffung gewährt, da es sich hierbei um eine Doppelgewährung handeln würde. Wenn zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung Gegenstände von Stiftungsgeldern angeschafft werden, ist dieses unbeachtlich und die entsprechende Beihilfe zu gewähren. Grund hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Bedarfslage gegeben war.

2.) An schwangere Kundinnen ist obligatorisch das im Intranet und in comp.ASS hinterlegte Informationsblatt „Information über Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt“ auszugeben, da dieses Informationsblatt notwendige Informationen über Leistungen, die im Fall von Schwangerschaft und Geburt gewährt werden können, enthält.

3.) Es wurde allgemein begrüßt, dass die Auszahlung der Leistungen für die Säuglingsbekleidung in Form einer Pauschale und die Ausstattung mit Möbeln je nach Bedarf für das Neugeborene nunmehr **ab dem Ende des 6. Schwangerschaftsmonats erfolgen darf/soll**. (ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin). Die Kundinnen sollten in diesem Zusammenhang von Seiten der Leistungssachbearbeitung auf die rechtzeitige Antragstellung hingewiesen werden. Wenn die Antragstellung rechtzeitig erfolgt, sollten die zu gewährenden Beihilfen entsprechend der im Leitfaden getroffenen Regelung frühzeitig ausgezahlt werden (vgl. Leitfadenkapitel zu § 24 Abs. 3 Nr. 1-3, Stand September 2017).

4.) Grundsätzlich können im Fall der Schwangerschaft erst zwei Monate vor Geburt des Kindes Kosten der Unterkunft für eine höhere Personenanzahl, bei der das ungeborene Kind bereits berücksichtigt wird, gewährt werden. Diese Regelung ist jedoch keine „starre“ Grenze, es sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, bereits zu einem früheren Zeitpunkt höhere Kosten der Unterkunft zu gewähren, etwa wenn die schwangere Kundin allein oder mit ihrer Bedarfsgemeinschaft auf besonders engem Raum lebt oder wenn sich die Wohnungssuche schwierig gestalten dürfe. Letzteres kann bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern gegeben sein. In solchen einschlägigen Einzelfällen können bereits ab dem 6. Schwangerschaftsmonat höhere Kosten der Unterkunft gewährt werden.

5.) **Ihr solltet/Sie sollten Eure/Ihre** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Regelung des § 9 Abs. 3 SGB II aufmerksam machen. Hiernach wird das Einkommen bzw. Vermögen der Eltern oder des Elternteils bzw. dessen

Partners oder Partnerin trotz Zusammenlebens nicht auf den Bedarf des Kindes angerechnet, falls das Kind schwanger ist bzw. sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Die Wertung des § 9 Abs. 3 SGB II hat zur Folge, dass nicht nur keine Einkommens- bzw. Vermögensanrechnung erfolgt, sondern auch die Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II ausscheidet. Dementsprechend müssen schwangere Kundinnen auch nicht die Einkommens- bzw. Vermögensunterlagen ihrer Eltern bzw. des Partners/ der Partnerin des Elternteils vorlegen.

6.) Im Allgemeinen soll auf die besondere Situation, in der sich schwangere Kundinnen und deren Angehörige befinden, Rücksicht genommen werden. Dies bedeutet zum einen, dass gestellte Anträge möglichst zeitnah bearbeitet werden. Wenn Bedarfsermittlungen erforderlich sein sollten, müssen diese ebenfalls zügig vorgenommen werden. Weiterhin sollte ein angemessener und freundlicher Umgangston von Seiten der Leistungssachbearbeitung gepflegt werden, was nach Angaben der Vertreterinnen der o.g. Institutionen in der Vergangenheit nicht ausnahmslos der Fall war.

Zusammenfassend geht es darum, eine reibungslose und gute Zusammenarbeit zwischen der Leistungssachbearbeitung im SGB II-Bereich und den Stiftungen bzw. sozialen Organisationen wie profamilia und der Caritas zu gewährleisten. Dieses ist vor allem im Interesse der betroffenen Kundinnen und ihrer Angehörigen.

Zur Vertiefung der Zusammenarbeit ist im zweiten Quartal 2018 ein Austauschtreffen zwischen Vertreterinnen/ Vertretern des Jobcenters und des Fachbereichs 50 sowie den Vertreterinnen von profamilia, der Caritas und des Diakonieverbandes geplant. An diesem Austauschtreffen sollen auch Sie als Teamleitungen im LSB-Bereich teilnehmen. In diesem Zusammenhang können Probleme, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehen sollten, eingehend erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

André (Oberdieck)